

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 23 (1943)
Heft: 4

Artikel: Ein Anschlag adliger und junkerlicher Verschwörer gegen einen Vertreter Frankreichs in der Eidgenossenschaft
Autor: Usteri, Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-75030>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Anschlag adliger und junkerlicher Verschwörer gegen einen Vertreter Frankreichs in der Eidgenossenschaft.

Von *Emil Usteri*.

Der Held oder wenigstens einer der Helden der im folgenden geschilderten Komplottaffäre ist Peter Schmid, der Sohn des Zürcher Bürgermeisters Felix Schmid. Die Frühgeschichte der Familie Schmid, welche, einmal zu Macht und Ehren gelangt, sehr bald das Bedürfnis empfand, sich als von altem Adel auszugeben, hat vor einigen Jahren A. Corrodi-Sulzer im Zürcher Taschenbuch klargestellt und auf ihren richtigen Maßstab zurückgeführt, indem er von dem wahren, auch so noch imponierenden Bilde, das die Familiengeschichte darbietet, das später hinzugefügte unechte Rankenwerk entfernte¹. Die Schmid stammen aus Klingnau, wo sie das Schmiedehandwerk betrieben, und debütierten zu Anfang des 15. Jahrhunderts in Zürich als Gastwirte. Später kamen sie bald zu Reichtümern und wandten sich dem Staatsdienst zu. Ihr angeblicher Wappenbrief, ausgestellt 1410 von König Sigmund zu Stuhlweißenburg in Ungarn, ist nachweisbar eine Fälschung. Fabriziert wurde sie höchstwahrscheinlich von den Brüdern unseres Peter². Wenn wir also im Titel dieser Darstellung das Wort Junker gebrauchten, so darum, weil gerade diese Generation zum Adel gehören wollte.

Es folgen hier einige Angaben über den Lebensgang Peter Schmid, die zum Verständnis seiner nachher erwähnten Taten als Wegelagerer beitragen können; sie sind teilweise den Ausführungen von Corrodi-Sulzer entnommen³, mit Ergänzungen aus den

¹ A. Corrodi-Sulzer, Die Vorfahren des Bürgermeisters Felix Schmid (Zürcher Taschenbuch 1936, p. 10 ff.).

² Ebendort, p. 37.

³ Ebendort, p. 35. Betr. Peters Geschwister und übrige Verwandtschaft vgl. p. 32/33, sowie die Stammtafel bei p. 12.

Quellen. Peter Schmid begegnet uns zum ersten Mal in Einträgen des Zürcher Glückshafenrodels⁴, zusammen mit seinen Geschwistern; er muß also vor 1504 geboren sein. Seine Mutter hieß Margret Tachelshofer und war die Tochter eines Gerber-Zunftmeisters. Von Peters Brüdern brachte es Andreas zum Pannerherrn; Mathias scheint relativ jung verstorben zu sein; Jakob, früher Konventherr zu Muri, fiel bei Kappel auf reformierter Seite. Damit ist das Milieu, dem Peter Schmid entstammte, mit einigen wenigen Strichen angedeutet. Peters Schwestern haben sich offensichtlich bemüht, die Familie durch Verbindungen mit adeligen Geschlechtern weiter emporzubringen: Die eine heiratete den Junker Wilpert Zoller, die andere nach einem Brennwald und einem Esslinger den Junker Peter von Wellenberg. Von der dritten Schwester Verena wird noch die Rede sein.

Peter selber betätigte sich 1518 am Stadtgericht. Bald darauf ging er nach Italien. Am 18. September 1518 richtete Zürich ein Schreiben an Lorenzo II. Medici, Herzog von Urbino und Generalkapitän der päpstlichen und florentinischen Waffen, worin es ihm dafür dankte, daß er geruht habe, den Bürgermeisterssohn Peter Schmid unter seine Diener aufzunehmen⁵, und ihn seinem weitem Wohlwollen empfahl⁶. Bei dieser Plazierung scheint der päpstliche Legat Antonio Pucci⁷ sich als Vermittler nützlich gemacht zu haben. Im Ausland hat Peter Schmid wohl manchen Strauß ausgefochten. Im Jahre 1520 wurde er in Florenz durch einen Landsmann schwer verwundet; es dürfte dies nicht die einzige Keilerei gewesen sein, an der er beteiligt war. Auch nachher war er noch lange von Zürich abwesend. Wenn er aber in einem Dokument, das mit der Wappenbrief-Fälschung zusammenhängt, als Gardehauptmann zu Rom bezeichnet wird, so beruht das, wie Corrodi-Sulzer meint, auf purer Erfindung. Der beste

⁴ F. Hegi, Der Glückshafenrodel des Freischießens zu Zürich 1504 (Zürich 1942), Bd. I, p. 38 und 93.

⁵ «... dignata est dictum Petrum afficere ascribendo personam eius numero charissimorum servitorum suorum ...»

⁶ St.A. Zürich, Missiven B IV 2.

⁷ Über diesen Legaten und Kardinalsnepoten vgl. Eidg. Abschiede III, 2, Personen-Register, ferner Durrer, Die Schweizergarde, p. 203ff.

Kenner der Verhältnisse bei der päpstlichen Schweizergarde, Robert Durrer, kannte keinen Offizier dieses Namens. 1526 wurden dem Peter Schmid von seinem Onkel Heinrich in seinem Testament⁸ 260 Gulden zur lebenslänglichen Nutznießung zugedacht. Bei dieser Gelegenheit wurde bestimmt, «wenn Peter Schmid an eich lib erben von tods wägenn abgat», solle sein Teil an Anna Brennwald-Schmid und ihren Bruder Jakob Schmid oder deren Erben fallen. Hieraus geht hervor, daß Peter bis dahin von seiner Frau Elsbeth von Luternau, die er 1520 geehelicht hatte, keine Kinder besaß. Übrigens ließ er sich am 17. September 1529 von ihr scheiden. Das Urteil ergeht auf Klage des Ehemanns wegen offenkundigen Ehebruchs der Frau, laut der Satzung. Schmid darf sich, wo und wann er will, neu vermählen; wegen der Güter, heißt es sodann, bleibt es bei dem zu Bremgarten aufgerichteten und versiegelten Brief, welchen Vertrag Schmid herbringen soll, als Grundlage für den Urteilbrief⁹. Peter Schmid hatte sich nämlich inzwischen in Bremgarten niedergelassen und trug sich sogar zeitweise mit dem Gedanken, sein Zürcher Bürgerrecht aufzugeben.

Peter Schmid — das dürfte aus dem Erwähnten zur Genüge hervorgehen — hat tatsächlich «ein unstetes Leben geführt»¹⁰. Er hatte offenbar kein Sitzleder, brauste leicht auf und war zu Abenteuern geneigt. Das Herumreisen lag ihm mehr als nüchterne tägliche Arbeit, besonders wenn er dabei hie und da Proben seiner Kühnheit und seiner Erfahrung als alter Haudegen ablegen konnte. Er paßte durchaus zu seinem wilden Schwager Guillaume Arsent, und angesichts seines Naturells ist es nicht übermäßig verwunderlich, daß er sich von diesem in einen schlimmen Handel, in das vom völkerrechtlichen Standpunkt aus bedenkliche Komplott gegen Vertreter des französischen Königs in der Eidgenossenschaft, hineinziehen ließ.

* * *

Guillaume Arsent entstammte einer alten Freiburger Magistratsfamilie, über der aber oft kein guter Stern gewaltet hatte.

⁸ St.A. Zürich, Gemächtsbücher BVI 309, fol. 47 und 187.

⁹ St.A. Zürich, Ehegerichtsprotokoll YY 1.3, Jahr 1529/30, fol. 48.

¹⁰ Zürcher Taschenbuch 1936, p. 35.

Sein Vater, der den Freiburger Schultheißenstuhl innegehabt hatte, war 1511 in den Parteikämpfen zwischen Französischgesinnten und den Kaiserlich-Päpstlichen enthauptet worden, weil er den Walliser Demagogen und Schiner-Gegner Georg Supersaxo aus dem Gefängnis hatte entwischen lassen. Der Sohn Guillaume wählte nichtsdestoweniger die politische Karriere und brachte es, nachdem er Mitglied des Rats der Zweihundert und des Rats der Sechzig gewesen war, zum Bürgermeister¹¹. Im Jahre 1517 führte er Peter Schmid's Schwester Verena heim, die schon vorher mit einem Freiburger, Peter Taverney, verheiratet gewesen war¹². Zwei Sorten von Hinneigung, diejenige zur neuen Lehre der Reformation und diejenige zu Frankreich, griffen bald darauf folgeschwer in Guillaume Arsents Leben ein. Ungeachtet der Tatsache, daß er noch 1519 mit seinem Bruder Pierre nach Jerusalem zum heiligen Grabe gewallfahrtet war¹³, wurde er ein Anhänger der Richtung Zwingli's, wobei wohl seine Ehe mit der Zürcherin Verena Schmid geeignet war, ihn in seiner Überzeugung zu bestärken. Er mußte die Konsequenzen ziehen und seine Vaterstadt Freiburg verlassen, wo er gebüßt und verbannt wurde. An der Schlacht bei Kappel nahm er auf zürcherischer Seite teil¹⁴.

¹¹ Der Bürgermeister war in Freiburg nicht das Staatshaupt wie in Zürich, sondern ein Beamter mit polizeilichen Befugnissen. Die Behauptung Schaub's (siehe unten Anm. 12), daß auch Guillaume Arsent Schultheiß gewesen sei, ist offenbar falsch und beruht auf einer Verwechslung der beiden Ämter.

¹² Zürcher Taschenbuch 1936, Stammtafel bei p. 12; Emil Schaub, Wilhelm Arsents Fehde mit Franz I. 1533—1539 (Beilage zum Bericht der Realschule zu Basel 1906—1907), p. 6. Über Peter Taverney oder Tavernier vgl. E. Usteri, Bienne-Bepet Arbitration, in J. B. Moore's International Adjudications, Ancient Series, Vol. II (New York 1936), p. 283, 285, 313, 468, 495, 504—506. Tavernier stammte aus Freiburg und war Schreiber und Notariatssubstitut in Bern.

¹³ Sie begleiteten den Peter Falk, welcher bei der Rückkehr auf Rhodos begraben werden mußte, da er an der Pest erkrankt und gestorben war; vgl. Schaub, p. 6.

¹⁴ Zu diesem Abschnitt, teilweise auch zum folgenden ist zu vergleichen Hist.-biogr. Lexikon d. Schweiz I, p. 447, 448 und Schaub, p. 5—8. Letzterer gibt weitere Détails über Arsents Laufbahn, Übertritt und Streit mit den Franzosen.

Seine Frankophilie war vom Vater ererbt, welcher das Haupt der französischen Partei in Freiburg gewesen war. Sie schlug aber bald in ihr Gegenteil um infolge der Erfahrungen, welche er im Dienste Frankreichs machen mußte. Es waren Erfahrungen, wie sie ungezählte andere Parteigänger des Königs in der Schweiz und vor allem die Söldner während Jahrzehnten auch und immer wieder gemacht haben: Soldrückstände, Ausflüchte und manchmal auch Fälschung und Betrug¹⁵. Guillaume Arsent hatte dem König in Oberitalien, Burgund und in der Picardie gedient; aber seine Soldansprüche waren nur zum Teil berücksichtigt worden, sodaß er ständig reklamieren mußte¹⁶. Dazu kam ein Weiteres, Arsents Differenzen mit den Erben des Generals Morelet¹⁷. Der General, welcher neben dem ordentlichen Ambassadeuren Boisrigaut Frankreich als außerordentlicher Gesandter in der Eidgenossenschaft vertreten hatte und in erster Linie mit der Abwicklung der Geldgeschäfte der Krone betraut war, schuldete bei seinem Tode im Jahre 1529 dem Arsent 4904 Kronen, wegen welcher nun seine Witwe und seine Kinder belangt wurden. Dazu kamen offenbar große Beträge für Zinsen und Unkosten; denn im Brief des Königs Franz I. an die Eidgenossen¹⁸ ist von einer Streitsumme von 12 000 Kronen die Rede. All dies schaffte viel Unzufriedenheit in der Schweiz, zusätzlich zu dem übrigen Unwillen, welchen die Amtsführung Morelets schon längst hervorgerufen hatte, war er von den Schweizern doch sogar einmal als Geisel zurückbehalten worden.

Arsents Forderungen kamen nun zum schiedsgerichtlichen Austrag, und in diesem Prozeß machten die Franzosen den Fehler, daß sie erstens einmal mit Trölerei und zweitens mit Fälschungen operierten. Während sie Arsent zu Unrecht der Entwendung eines Blankos beschuldigten, legten sie den Schiedsrichtern gefälschte

¹⁵ Vgl. zu diesem Punkt E. Usteri, Die finanziellen Hintergründe der Adelsbriefe für Benedikt Stokar und Caspar Pfyffer (Schaffhauser Beiträge z. vaterl. Gesch., 16. Heft, 1939), p. 99.

¹⁶ Vgl. Eidg. Abschiede IV, 1b und IV, 1c, passim.

¹⁷ Über Jean Morelet du Museau vgl. Rott, Hist. de la Représ. dipl. I, p. 564 und die dort angegebenen Stellen; Hist.-biogr. Lexikon I, p. 314.

¹⁸ Eidg. Abschiede IV, 1b, p. 1456.

Quittungen vor¹⁹. Solche Machenschaften mußten Arsent empören und auf den Weg der Gewalt verweisen. Sein Naturell ließ ihn sowieso alles viel tragischer nehmen und seine Rechte mit weit größerer Hartnäckigkeit verfechten, als dies bei andern durch die Franzosen Geschädigten der Fall war. Als Privatmann — vor einigen Jahren noch hatte er ein Amt bekleidet, war Vogt an der Zihl gewesen²⁰ — hatte er auch nicht mehr die gleichen Rücksichten zu nehmen wie früher; so wenigstens wird er argumentiert haben. Und dazu kam noch, daß Freiburg ihn sehr lau oder gar nicht unterstützte. Zwar hatte er um diese Zeit mit seiner Vaterstadt noch nicht gebrochen; aber seine Neigung zu den Evangelischen und sein Verhalten bei Kappel hatten doch bereits beträchtlich Anstoß erregt. Durch alle diese Faktoren wurde Arsent auf den Weg der Selbsthilfe gedrängt. Er mußte ja nur den Schritt vom wilden Söldner, der Kampf und Handstreich liebte, zum Wegelagerer tun, und dieser Schritt war wahrhaftig kein großer. Sein Haupthaß richtete sich gegen Etienne Laurent, den Urheber der Fälschung²¹; so war es gegeben, daß sich der von Arsent nun ausgeheckte Anschlag in erster Linie gegen diesen richtete. Ihn wollte er abfangen und durch Folterung zum Geständnis bringen.

* * *

Bevor wir das Komplott²² selbst schildern, müssen wir noch ein paar Worte über die Teilnehmer daran schreiben. Wer waren diese Verschworenen? Daß Arsent seinen Schwager Peter Schmid, den Zürcher Bürgermeisterssohn, dazu zu keilen verstand, wissen wir bereits. Der Dritte und der Vierte im Bunde waren zwei Frei-

¹⁹ Vgl. zu der Fälschungsangelegenheit vor allem St.A. Zürich, Abschiede BVIII 92, fol. 185 ff.; Staatsarchiv Basel, Abschiede 1533—1536, fol. 134 ff.

²⁰ Eidg. Abschiede IV, 1a, p. 1101, 1118.

²¹ Etienne Laurent war normalerweise « Receveur de Soissons » und hatte ähnliche Missionen finanzieller Natur in der Schweiz zu erfüllen wie vorher Morelet; auch vertrat er die Erben Morelets vor Schiedsgericht. Vgl. über ihn Rott, Hist. de la Représ. dipl. I, p. 390, 554.

²² Schaub, der sich sonst ausführlich mit Arsents Taten befaßt, hat dieses Komplott nicht gekannt oder ihm keine Beachtung geschenkt.

burger Adlige, der Herr von Font und der abenteuerlich veranlagte Fierabras de Corbières.

Boniface de Font-La Molière war der Sproß eines alten Geschlechts, das die Herrschaften gleichen Namens zwischen der Broye und dem Neuenburgersee, nicht gar weit von Estavayer, besaß²³. Offensichtlich war er ein wenig degeneriert und dazu, wie es infolge der wirtschaftlichen Struktur und der vitalen Expansionskraft der Städte in jener Zeit beim Adel oft der Fall war, ständig in finanziellen Nöten. Schon 1508 versetzte er mit seinem Bruder Antoine zusammen die Herrschaft Font den Freiburgern. Nachdem er sie zurückgekauft hatte, wurde sie ihm konfisziert und seinem Bruder gegeben; durch den Tod des Bruders neuerdings in deren Besitz gekommen, verkaufte er vier Jahre später die Herrschaft endgültig an Freiburg. Beim Bischof von Lausanne borgte er Geld und verpfändete dafür Schmuck, der ihm zum Teil verloren ging. Im übrigen war er Ritter und ließ sich auch ins Freiburger Bürgerrecht aufnehmen²⁴. Boniface de Font war ein Leidensgenosse Arsents. Auch er hatte einen Streithandel mit Frankreich und kam nicht zu seinem Recht. Ein savoyischer Vetter von ihm hatte die Herrschaft St. Laurent-du-Pont in der Nähe von Grenoble einigen Leuten im Dauphiné um 6000 Kronen abgekauft und sie ihm später vergabt. Als Boniface sie in Besitz nehmen wollte, machte man Schwierigkeiten, und als er an das französisch-schweizerische Schiedsgericht gelangte, wies man ihn nach Grenoble. Nachdem er mit großen Kosten dorthin geritten war, stellte es sich heraus, daß der König, der früher den Kauf bestätigt hatte, sich die Herrschaft selber angeeignet hatte. Wiederum wandte sich Boniface nach Solothurn und rief das Schiedsgericht an; wiederum wurde er abgewiesen. Gerade einige Monate vor dem in Szene gesetzten Komplott finden wir ihn in Baden, wo er sich bei der Tagsatzung über die ihm widerfahrene Behandlung beklagt. Zugleich reklamiert er, weil ihm die Schiedsrichter in einem andern Prozeß wegen zweier Gefangener, den er gewonnen hat,

²³ Vgl. Hubert de Vevey, *Les sires de Font et de la Molière* (Geneal. Handbuch z. Schweizer Gesch. II, p. 174ff.).

²⁴ Geneal. Handb. II, p. 204, No. 105; Archives de la Soc. d'hist. du Ct. de Fribourg VIII, p. 198 ff.

keine Kostenentschädigung zugesprochen haben. Der Dolmetscher, der Frankreich auf der Tagsatzung vertritt, redet sich im wesentlichen damit heraus, daß er sagt, er habe nicht gewußt, daß der Herr von Font hier erscheinen werde, und die Tagsatzungsboten nehmen die ganze Angelegenheit ad referendum²⁵. Angesichts dieser Umstände ist es nicht sehr verwunderlich, daß sich der Herr von Font kurz darauf am Komplott gegen die Franzosen beteiligt.

Und nun der vierte Desperado, Fierabras de Corbières. Obwohl Arsents Schwester Barbe oder Barbli mit einem Herrn Jacques de Corbières verheiratet war²⁶, scheint bei diesem Mitverschworenen keine enge Verwandtschaft die Triebfeder der Teilnahme am Komplott gewesen zu sein. Fierabras gehörte einer andern Linie des Geschlechts an. Punkto Adel konnte es wohl keiner seiner Komplizen mit ihm aufnehmen. Väterlicherseits von einer alten Freiherrenfamilie der Westschweiz abstammend, die eine große Herrschaft besessen hatte, welche sich vom rechten Saaneufer bis zum Jaunpaß erstreckte und später an die Grafen von Greyerz verloren ging, mütterlicherseits ein Nachkomme der de Gruyère-Aigremont, einer Bastardlinie des ebengenannten Grafenhauses, lebte er selbst allerdings in schon ziemlich bescheidenen Verhältnissen. Er war Notar, Bürger von Greyerz und Diener des Grafen, was alles illustriert, wie seine Familie bereits herabgekommen war²⁷. Gewisse Rechte, die er mit seinem Bruder Georges zusammen bei Corbières und Charmey noch besaß,

²⁵ Staatsarchiv Freiburg, Abschiede Bd. 13, fol. 77 v. Vgl. auch Eidg. Abschiede IV, Ib, p. 1398. Daß der Herr von Font schwer verschuldet war, beweist die folgende Stelle aus dem Abschied: «Sôlichs tûge er als usß gütter meynung, dâmit er biderb lut, denen er schuldig, vernügen und zû friden stellen mog, deren eben vil in der eydgnoschafft sind, die all an im, wo im nit fûrderlich recht verlanngen, verlieren müssend; dârzû so habent im die Frantzôsischen herrenn uff sin ansprach fûr und fûr gelichen...»

²⁶ Schaub, p. 6; Geneal. Handbuch III, p. 238, No. 87.

²⁷ Vergl. Hubert de Vevey, La Maison de Corbières (Geneal. Handbuch III), speziell p. 238 und Stammtafel, No. 85; ferner Hisely, Monuments de l'hist. du comté de Gruyère II (Mémoires et Documents publ. p. 1. Soc. d'hist. de la Suisse Rom. 23), p. 196, 215, 233, 562.

trat er dem Herzog von Savoyen ab²⁸. Ausgewert und zu einem ihm nicht zusagenden kleinbürgerlichen Leben verurteilt, hat auch er, offenbar in der Hoffnung, etwas zu verdienen, den Anschluß an Arsent und Peter Schmid, resp. ihren Plan, leicht gefunden.

* * *

Was das Komplott selbst anbelangt, so ergibt sich aus den nachfolgenden Gerichtsverhandlungen ungefähr folgendes Bild:

Die Verschwörer sicherten sich zunächst die Mitwirkung einiger weiterer handfester Gesellen, welche eine untergeordnete Rolle zu spielen hatten und nur teilweise in den Plan eingeweiht wurden. Als solche werden genannt Arsents Vetter Jakob May²⁹, sodann ein Hauptmann namens Mignon, ein gewisser Barjon, ein Knecht oder Diener des Herrn von Font mit Namen Piquignot, sowie Gaudion, der als Briefbote und Verbindungsmann zu fungieren hatte. Auch Claude Chalang, Hänslı Pitton, Hans Mutzo, Gabriel du Plan und Wilhelm Chilliex, alles Fußknechte, also Unberittene, scheinen mitgewirkt zu haben, ferner Niklaus Biss, ein verwegener Bursche, der beim spätern Überfall am Genfersee wieder mitwirkt, und «sin gsell, so ein gelwen mantel trüge»³⁰.

Der Franzose Etienne Laurent, selbst ein Fälscher, hatte Arsent vorgeworfen, er habe Briefe gefälscht. Auf diesem Umstand bauten die Verschworenen ihren Plan auf. Hauptmann Mignon sollte einen falschen Namen annehmen und sich ausgeben als ein gewisser Trottier, der auf Geheiß Arsents die Fälschungen vorgenommen hätte³¹. Fierabras seinerseits übernahm es, sich nach Solothurn zu Etienne Laurent zu begeben und ihm mitzuteilen,

²⁸ Hisely II, p. 256.

²⁹ Wohl der Berner Jakob May aus dem bekannten Ratsgeschlecht (1495—1538), welcher an den italienischen Feldzügen teilnahm; vgl. Hist.-biogr. Lexikon V, p. 57.

³⁰ Die Hauptquelle für das Komplott sind die Beilagen zum Abschied der Tagsatzung von 1532, Dez. 16 ff. Sie fehlen in der gedruckten Abschiedsammlung. Im St. A. Zürich findet man sie in den Bänden B VIII 91 (Zürcher Abschied) und B VIII 277 (Tschudi'sche Documentensammlung). Wir zitieren im folgenden immer nach dem Band B VIII 91. Betr. die Teilnehmer am Komplott vgl. dort, fol. 455, 439, 452, 453, 445 v, 452 v,

³¹ «... beschlossend, das er glichsnen sölte gemacht habenn die gemelten faltschheitenn» (fol. 439).

er habe den Fälscher in der Person Trottiers ausfindig gemacht und er werde ihm alle gewünschten nähern Angaben über die Fälschung liefern und ihn mit Trottier bekannt machen, wenn er sich auf einen bestimmten Zeitpunkt mit ihm nach Bözingen bei Biel begeben. Auf diese Weise wollte man Laurent nach Bözingen und von dort unter einem Vorwand weiter nach La Heutte locken. Man sieht, der Schauplatz des Raubritterstückleins war nicht schlecht gewählt. Zwischen Bözingen und La Heutte nämlich, d. h. in der einsamen und romantischen Taubenlochschlucht, wo die Schüß sich durch eng aneinander herantretende Felsen zwängt, sollte Hauptmann Mignon dem durchkommenden Laurent mit seinen Gesellen auflauern, ihn überfallen und festnehmen; hierauf wollte man ihn, den Jura querend, in ein Schloß nach St. Hippolyte-sur-le-Doubs in der Nähe von Montbéliard führen, ihn dort foltern und peinigen und «inn machenn durch liebe oder mit gewalt ze sagen vylerley dingenn», also ihn zum Eingeständnis seiner übeln Machenschaften zwingen. Damit er aber umso eher in die Falle gehe, sollte ihm Fierabras einen fingierten Brief des «Trottier» vorweisen³².

In Bezug auf die Einzelheiten des Plans sei noch einiges hervorgehoben, was von Interesse ist. Zur Terrainsondierung begab sich der Herr von Font mit seinem Diener Piquignot nach St. Hippolyte, wo ihm ein Vetter, der Herr von Taitre, ein Haus zur provisorischen Verwahrung des gefangenen Franzosen zur Verfügung

³² Der «gelissnet» gemachte, d. h. fingierte Brief Trottiers mit dem Datum «Gals, 15. Okt. 1532» in B VIII 91, fol. 445. Betr. den Plan zum Überfall vgl. ebendort, fol. 439/439 v. Auf dieser ausführlichen Schilderung (spätere Aussage des Fierabras vor Gericht) beruht wohl auch die Darstellung des französischen Königs, welcher sich beklagt «que aucuns de voz subjectz ont conspiré de ruer ou prandre prisonnier nostre cher et bien amé le receveur de Soissons, Estienne Laurens, qui est en voz pais pour noz affaires et, apres lavoir prins, le mener en la conté de Bourgogne pour la le gehenner, tormenter et en fere a son plaisir et volonté, ainsi quilz eussent voulu.» Das Orig. des königlichen Briefs vom 6. Dez. 1532 in der Kantonsbibliothek Freiburg, Aktenstücke z. Gesch. d. XV. und XVI. Saeculums (Mülinen), Tome X, p. 389, eine deutsche Übersetzung in B VIII 91, fol. 431 v. Vgl. ebendort, fol. 433; Rott, Hist. de la Représ. dipl. I, p. 391.

stellen wollte. Bemerkenswert sind auch die Instruktionen Arsents für den Überfall. Er wollte den Laurent lebend haben und verbot den Mitwirkenden, ihm ein Leid anzutun, d. h. ihn zu verwunden oder zu töten³³; dagegen sollte er in Eisen gelegt werden, die Hauptmann Mignon mit sich führte. Dem Fierabras gab Arsent die Order, mit Laurent in Bözingen zu Mittag zu essen; nachher sollten sie wieder aufbrechen und am Nachmittag die zwei Meilen bis Sonceboz zurücklegen. Zwischen La Heutte und Bözingen, bevor Laurent überhaupt mit jemandem reden könne, «so wurd es alles beschechenn sin», meinte er³⁴.

An Argumenten zur Gewinnung der Kumpanen für den Plan fehlte es Arsent nicht. Natürlich stellte er alles möglichst harmlos dar. So sagte er ihnen zum Beispiel, wenn sie den Laurent fangen würden, täten sie der ganzen Eidgenossenschaft einen Dienst, speziell auch den Bernern und Freiburgern. Dem Barjon erklärte er, «das ein bösswicht were, den er wölte lassenn fachen»; als dieser erwiderte, er wolle gern dazu verhelfen, «so verr das söllichs nit wider min herrenn were oder wider die eydgnoschafft oder wider sin eere», beruhigte er ihn. Bei Fierabras zog er etwas andere Seiten auf, indem er vor allem an seine Freundschaft appellierte. Schrieb er ihm doch, immer habe er ihm seine Liebe versichert; jetzt könne er ihm durch Vollbringen dieser Freundestat zeigen, was diese Liebe wert sei, «ob ir mich, min eere unnd uwere lieb habent». Ein andermal schrieb er ihm: «Min vetter, ir habenn mir allwegenn gsagt, das ich uch so lieb sije alls dhein man in der welt unnd das ich uch allwegenn wurde bereit findenn, mir diennste zü bewisenn; jetzmalen wurd ich es gespuren. Ich verhoff zü uch, das ir mir jetzmalen nit werden fälen. . . Wir sind verwandt und sind uss einem lannd; wir werdenn unns allwegenn finden, einanderen ze helffenn, ee dann die frömbdenn.» Auch jetzt wieder versicherte er, das Vorhaben sei nicht ehrenrührig: «Es were mir leyd, das ich mich finden sölte lassenn in einer geselschafft, wo man annders thätte dann alle erliche ding»³⁵.

³³ Dem scheint das Zitat in Rott, p. 391, wo auch von Töten die Rede ist, zu widersprechen; doch heißt es im Original, wenn wir richtig gelesen haben, nicht «tuer», sondern «ruer».

³⁴ B VIII 91, fol. 454, 454 v, 455, 447/447 v.

Zu diesen Argumenten und Überredungskünsten hinzu kamen Versprechungen in Bezug auf Belohnung in klingender Münze. Dem Fierabras von Corbières versprach Arsent 600 Kronen für seine Mitwirkung, resp. die Hälfte von dem erzielten Gewinn. Später, als Fierabras zögerte, hieß es sogar: «Alles das, so ich hab, ist uwer», und er werde alles Geld, das Laurent auf sich trage, erhalten, damit er in der Lage sei, für zwei Monate außer Landes zu gehen, um sich etwaigen Verfolgungen zu entziehen. Dem Barjon sagte der Herr von Font, er könne bei dieser Sache 20 Kronen verdienen, und Piquignot sagte vor Gericht aus, Arsent habe den mitwirkenden Gesellen ein gutes Trinkgeld in Aussicht gestellt³⁶.

Trötz alledem harzte es mit der Ausführung. Ein Teil der Verschwörer bekam Angst, fürchtete die Folgen des Gewaltstreichs und wollte die Sache rückgängig machen; vor allem Fierabras von Corbières hatte Bedenken. Sie fürchteten, nach geschehener Tat könnte man den Etienne Laurent «vorderen von dem obgemeltenn von Corbers unnd das jetz gesagter von Corbers sich satzte in grosse gevarlikeit unnd vil besser were, das man den handel anders fürtte». Man erwog also in Abwesenheit des Arsent eine Modifizierung des ursprünglichen Planes. Fierabras wollte nun den Laurent statt nach Bözingen gegen Moudon und Genf zu führen, vielleicht, um nachher umso besser das Weite suchen zu können. Als Arsent erfuhr, «das genannter von Corbers nit wölte thün den anschlage, so furgenommen was zü Wyfflispurg, zü füren Steffann Lorenntzen gen Bouxingen dem XXII. Octobers, sunders wölte inn füren gan Milden unnd gegen Jenff zü», war er unzufrieden und ermahnte Fierabras, am ursprünglichen Plan festzuhalten. Dieser setzte aber seinen Kopf durch und trug sich überhaupt mit dem Gedanken, bei diesen «unehrlichen Dingen» nicht mehr mitzumachen. Die beschwörenden Briefe Arsents fruchteten wenig³⁷.

³⁵ B VIII 91, fol. 434/434 v, 452 v, 446, 446 v, 447 v, 448, 450.

³⁶ B VIII 91, fol. 434, 446, 448, 452, 455.

³⁷ B VIII 91, fol. 440, 447, 440 v/441. Hier noch einige Proben aus Arsents Briefen: «Min vetter, es bedunckt mich, das ir wöllenn den handel gar verhönen, unnd dem abscheid, so wir gemacht haben, wölle nit statt

Schließlich traf Fierabras den Arsent in Freiburg wieder persönlich. Arsent spornte ihn an und meinte, der Anschlag könne gar nicht mehr mißlingen, wenn er nur wolle. Fierabras hatte zwar immer noch Bedenken wegen der Gefahr, versprach aber auf gehöriges Ermahnen hin dennoch dem Arsent die Ausführung, wenn er auch später vor Gericht behauptete, er habe die schändliche Sache faktisch nie zu Ende bringen, sondern immer den Laurent warnen wollen³⁸.

beschechenn ... Aber jetzmalen bitten uch, die wil ir mich so wyt in den handel gefürt habenn, das ir nit hindersich gangennd; annders ich wurde nit zû friden sin vonn des gespöts wegenn ... jetzmalen ist die zit hie, unns zû er getzenn alles unnsers verlursts, so verr ir wollennd. Ich verhoff, das ich uch werde ganntz finden ... Ich bin gesichret, wenn ir wöllennnd, so wurds alles wol gan ...» (19. Okt. 1532). «Min lieber vetter, ich bittenn uch, ob ir des willenns sijend, mir helffen zû enthaltenn min eer unnd min güt; jetzmalen ist es in uwer macht ... Wann ir harinn schadenn habenn, will ich desshalb mit uch habenn; aber von diserm handel werdenn ir desshalb niemer dhein verwissung habenn, sunders eere ... Darumb jetzmalen werdennd ir thûn das, so ir mir allwegenn gsagt, unnd ir werdenn tûn, das ir mit wöltenn umb X^M kronenn, das ir es nit getan hettenn ... Ich bitten got, das er uch eines gantzes hertz gebe ...» (20. Okt. 1532). «Ich bittenn uch, das ir mich nit mit worttenn wöllennnd fürenn unnd das ir uf recht gangend. Ir habenn mich in disern handel gebracht, unnd, was ir getan habenn, sind ir schuldig ze tûnd. Aber ich bitten uch, das weder ich noch ander nit werdenn verspottet ... Es bedunckt mich, das sôlich hin unnd wider gan wölle alles nit sôlenn ... Ich bittenn uch, das die wort zû fur gang kommen ... Ich bittenn uch, das ir thûgen, als ich mich genntzlich zû uch versich, das miner eere geschone(t) werde unnd uwer pflichte statt bescheche ...» (26. Okt. 1532). «Ich bittenn uch jetzmalenn, mir zû erkennen gebenn, das ir tûn wöllennnd, was ir mir dann gesagt habent. Die zit ist hie ... Annders wurdennd ir, das uch zû stat, nit tûn ...» (Zweiter Brief vom 26. Okt. 1532).

³⁸ B VIII 91, fol. 442 v/443 v. Wir geben den Bericht über diese Zusammenkunft hier noch im Wortlaut: «Die mitwuchen nachvolgennd, dem XXX. tag Octobris keme gesagter Fierenbras gen Fryburg fast spatt, unnd, als er inn statt, keme genanter von Corbers sampt einem, der imm gesagt, das Arsennt zû Fryburg were, unnd zuge Corberess in das wirts huss, unnd glich nach dem nachtmal gienge Corberess zû dem struss, da er Arsennt fand by vil luttenn, die dann zû tisch sassenn, als Arsennt mit Corberen von ettlichenn hendlenn geredt; sprach er zû Corberen, das er inn, gesagten Arsennt, sôlte mornendes frû in siner herberg sùchenn, das er getan, und fand inn in dem bett, unnd sagte imm, das er verstandenn hette das,

Es sei hier noch etwas beigelegt über die Gegend, in der die Verschwörer mehr oder weniger heimlich zusammenkamen, sich berieten und ihre Vorbereitungen trafen. Es ist die Gegend um den Neuenburger-, Bieler- und Murtenersee herum, an der Broye und an der Zihl. Als Treffpunkte und Aufenthaltsorte im Kern dieses Gebietes werden genannt Payerne, Avenches, Cudrefin, Kerzers, Gals und Erlach. Die südlichsten Punkte, welche vorkommen, sind Moudon und Romont, die nördlichsten Punkte, welche bereits auf den Schauplatz des Verbrechens, die Taubenschlucht, hinzielen, Nidau und Biel. In der hier umschriebenen Gegend hatte schon Arsent dem Fierabras den ganzen Plan eröffnet³⁹. Daß die Verschwörer gerade diese Gegend wählten, dürfte seine Gründe haben. Die meisten der genannten Örtlichkeiten waren, wenn man von einigen bernischen absieht, 1532 noch savoyisch und daher dem Zugriff der Eidgenossen entzogen. Außerdem dürfte das Terrain dem Arsent von seiner Amtstätigkeit als Vogt an der Zihl her bekannt und vertraut gewesen sein. Dazu kamen die Verbindungsmöglichkeiten mit Freiburg, Solothurn (Residenz der Franzosen) und der erwähnten Juraroute.

In Avenches (Wifflisburg) besaß Arsent ein Haus, das den Komplizen als Unterschlupf diente; einmal aßen ihrer elf Gesellen dort zu Mittag. Ein weiteres Verschwörerzentrum war sodann ein einsam stehendes Haus oder Gehöft, das unter dem Namen Pechnie, Peschine, La Peschine oder Luposchine vorkommt und dessen ge-

so durch den hauptman zû Mildenn beschehenn were, unnd das der handel wol stünde, aber das kein bresten unnd mangel sin sölte, gesagten Laurentz gen Bouxingen ze fûren uff genanten sambstag, da dann so ein gûte gesellschaftt wurde sin, das er inen nit enttrunnen wurde, unnd das Fierabras nach sinem vermögenn fliss an karte, zû volzuchenn irs anschlags. Do ze mal gesagter Fierabras sich entschuldiget und zôugte damit an die gearligkeit, darin er sich stackte, wo sôlicher handel sôllte offenbar werdenn, uff wôllichs Arsannt dem Corbers vil an zôugungen gebe, damit Fierabras sich nit wôllte von dem furnemmen sunderen sollichs angesâchenn unnd damit die sach nit zû ende keme, daran Fierabras von Corbers doch ganntz leidig unnd miss fellig gsin were; jedoch verhiess Fierabras Arsannt, das furnemmen zû ende ze zuchenn, wie wol sin willenn nie gewâssenn, so ein schantliche sach zû end ze bringen, aber er hab allwegenn imm sinne gehept, genannten Laurentz ze warnen oder ze berichten...»

³⁹ B VIII 91, fol. 439.

naue Lage sich nicht mehr bestimmen läßt; vermutlich stand es irgendwo zwischen Cudrefin und Erlach. Dort gaben sich die Eingeweihten, teils zu nächtlicher Stunde, Stelldichein⁴⁰.

Ganze Wochen vergingen nun mit Beratungen, Korrespondenzen und Vorbereitungshandlungen. Das Hin und Her wollte fast kein Ende nehmen. Wir können nur einiges Wenige davon hervorheben. Fierabras machte, halb in Wahrheit, halb zum Schein, den Mittelsmann zwischen Arsent und Laurent, welcher letzterer die Wahrheit über die von ihm behaupteten Fälschungen Arsents mit seiner Hilfe herausbringen wollte, zu welchem Zwecke er mit Geldversprechen nicht kargte. Als man Arsent später vorhielt, er habe mit Geld Leute für die Tat angeworben, gab er denn auch zu seiner Entlastung an, die Franzosen hätten ihnen noch mehr versprochen und sogar bar auf den Tisch gezahlt. Auch Hauptmann Mignon alias Trottier war nicht untätig. Er ließ dem Laurent den fingierten Brief zugehen oder besser zuspieren, den er an Fierabras gerichtet hatte. Darin hieß es, er solle nun endlich den Laurent zur Entgegennahme der Informationen mitbringen; er habe nun in Gals vier Tage auf sie gewartet und könne nicht länger warten, denn er wolle «nit umb alles gold der welt enteckt sin»⁴¹.

Claude Barjon ließ sich vom Herrn von Font anwerben, der ihn dem Arsent zuführte; er wurde dann nach Payerne und Avenches gesandt. Man sagte ihm einfach, er müsse einen Bösewicht fangen helfen; den Namen dieses Bösewichts erfuhr er nie⁴². Ähnlich erging es dem Piquignot. Auch ihn weihte man nur teilweise in die Sache ein; daß es sich bei dem Opfer um den «Schaffner» Etienne Laurent handle, erfuhr er erst später. Man sagte ihm über den geheimnisvollen Mann ungefähr dasselbe wie dem

⁴⁰ B VIII 91, fol. 452v/453, 439, 440/440v.

⁴¹ B VIII 91, fol. 438v, 435, 445.

⁴² «Aber er habe nie gehört by namen sagenn, was es fur ein man were, dann allein, das es ein man were, wellicher wölte Wilhelm Arsentt zü einem bösswicht machen unnd feltscher, unnd das er sölte uss Burgund harkomenn.» Entsprechend deponierte Piquignot: «Item gemelter Arsentt sagte, das es ein anmechtiger Franntzoss were, unnd er wölte dem gedachtenn Arsentenn ein bössen bossen unnd minen herenn den eydgnosse) ein unere thün.» B VIII 91, fol. 453, 455v.

Barjon. Auch er wurde im Land herumgeschickt, nach Freiburg, Avenches, Cudrefin, Erlach, Biel und an die Schüß, und mußte, wie schon erwähnt, den Herrn von Font nach Burgund begleiten. Dem Arsent mußte er, da er offenbar dort landeskundig war, die «Burgunder strass» mit ihren Orten und Plätzen im einzelnen nennen und beschreiben, was sich Arsent dann alles schriftlich notierte⁴³.

Der abgeänderte Plan des Fierabras, wonach Laurent nach Moudon kommen sollte, wurde, wenigstens als Vorbereitung zum Überfall, durchgeführt. Zunächst wollte zwar Laurent nicht selber kommen, sondern seinen Vertreter Brulart senden. Dieser erschien tatsächlich und sprach mit dem angeblichen «Trottier», welcher ihm einiges zeigte und weitere Enthüllungen für später versprach. Nachher begab sich auch Laurent selbst nach Moudon, und die Verschworenen machten mit ihm, der einstweilen anscheinend ahnungslos war, eine weitere Zusammenkunft in Bözingen ab, wohin ihn Fierabras von Solothurn aus geleiten sollte⁴⁴.

Es bleibt uns noch die Aufgabe, die Rolle des Peter Schmid in diesem ganzen Handel abzuklären. Was tat der Zürcher Bürgermeisterssohn in dieser illustren Gesellschaft von Verschwörern und Wegelagerern? Nun, er hat sich zwar nicht besonders hervorgetan, aber er hat sein Teil beigetragen beim Ausspannen des Netzes, in dem der verhaßte Franzose zappeln sollte, wie jeder andere auch. Schmid wurde zunächst von Arsent mit dem Hauptmann Mignon zusammen zu Fierabras nach Romont gesandt; er überbrachte diesem Arsents Briefe, erhielt von ihm ausführlichen Bescheid über die Abmachungen mit Laurent und Brulart und erstattete dem Arsent pflichtgetreu über alles Meldung. Schmid war aber auch in Wifflisburg dabei, als die ganze Verschwörergesellschaft samt ihren Dienern bei Arsent zu Mittag aß, und begab sich von dort vermutlich mit den andern nach Kerzers und Nidau. Später findet er sich mit dem Herrn von Font zusammen auf dem Schauplatz der künftigen Ereignisse, d. h. an der Schüß ein, wo sie Fierabras, Piquignot und die andern Gesellen treffen. Es ist

⁴³ B VIII 91, fol. 452/453, 454v, 453v, 454.

⁴⁴ B VIII 91, fol. 441, 442/442v, 450, 451.

daher höchst wahrscheinlich, obwohl nicht direkt bezeugt, daß auch Schmid am Überfall hätte teilnehmen sollen, wie wir das von Hauptmann Mignon, dem Herrn von Font und Jakob May mit Sicherheit wissen ⁴⁵.

Wir kommen nun zum Ausgang der ganzen Komplottgeschichte. Er nimmt sich neben dem vorherigen wochenlangen Pläneschmieden kläglich aus. Der ganze Coup mißlang nämlich, weil die Verschwörer nicht dicht hielten, weil sich in ihren Reihen ein Verräter fand, und dieser Verräter hieß Fierabras de Corbières. Hören wir, was im Prozeßverlauf hierüber gesagt wird: «Unnd, alls sich das zil nacherte, hat der vonn Corbers in bevelch, ussetragenn den anschlage, den bemeltenn Laurentzenn gan Bouxingen zü füren, unnd kam gen Soloturn und, an statt das er inn gan Bouxingen füren solt, thåt er imm enteckenn alle verråtery und gab imm der gemelten brieffenn original, die all geschriben sind von den hannde des gedachtenn Arsennts» ⁴⁶. Demnach hätte Fierabras dem Laurent den ganzen Anschlag verraten und ihm Arsennts Briefe ausgehändigt. Dem widerspricht nun allerdings der Umstand, daß Brulart später wissen wollte, warum Fierabras (ohne Angabe der Gründe) den Laurent gewarnt habe und ihn davon abgehalten habe, sich nach Bözingen zu begeben ⁴⁷. Ob Fiera-

⁴⁵ B VIII 91, fol. 449v, 450, 450v, 453, 454. Schmid figuriert im Text als «Petter Schmid», aber auch als «junckher Petter Schmid, des obgenanten Arsentenn schwager» und als «juncker Petterman Schmid». Man kann hieraus schließen, daß er den ihm eigentlich nicht zukommenden Junkertitel wirklich geführt hat. Interessant ist sodann das zweimalige Vorkommen der Form «Petermann», welche sonst anscheinend nur noch in der Einleitung zum gefälschten Wappenbrief der Schmid vorkommt und von der Corrodi-Sulzer schreibt: «Der Taufname Petermann ist für Zürich ungewöhnlich» (Zürcher Taschenbuch 1936, p. 35, 37). Der Name Petermann ist also offenbar doch nicht ein bloßes Phantasie-Produkt des Wappenbrief-Fälschers. Er ist von Peter Schmid geführt worden, oder seine Freiburger Kumpanen haben ihn, in Anlehnung an heimatliche Bräuche, so gerufen und titulierte. Es ist dabei zu beachten, daß unsere Quelle eine deutsche Übersetzung der in Französisch erfolgten Aussagen des Barjon und Piquignot vor Gericht zu Freiburg ist.

⁴⁶ B VIII 91, fol. 451.

⁴⁷ B VIII 91, fol. 436/436v. Der Kläger Brulart erklärt vor Gericht, «ware sin, das sydt zweyenn manoten har unnd einem halbenn oder daby

bras den Franzosen bloß gewarnt oder ob er ihm gleichzeitig das ganze Komplott ausgeschwatzt hat, in der Wirkung kam es auf dasselbe heraus: Laurent entging dem Schicksal, überfallen, auf ein Pferd gesetzt, in eine Jurafestung verbracht, ins dunkle Verließ geworfen zu werden und mit den Folterwerkzeugen Bekanntschaft zu machen. Daß sein Haß gegen Arsent damit nur noch wuchs und daß der König, als er erfuhr, was man seinem «cher et bien amé» Serviteur hatte antun wollen, in Zorn geriet, ist begreiflich.

* * *

Die Folge des mißglückten Anschlags waren verschiedene Prozesse, deren Verlauf hier nur kurz resümiert werden kann. Schon im November 1532 belangte der Franzose Geoffroy Brulart den Fierabras gerichtlich zu Oron, wo der Vogt des Grafen von Greyerz den Vorsitz im Gericht führte⁴⁸. Er wollte wissen, warum Fierabras den Laurent von der Reise abgehalten habe, und verlangte für den Fall, daß er hierüber die Auskunft verweigern sollte, seine Verhaftung, wobei er bereit war, zum Ausgleich sich selber ebenfalls der Freiheit berauben zu lassen⁴⁹. In seiner Antwort erklärte Fierabras in erster Linie das Gericht als nicht zuständig; in zweiter Linie forderte er Bedenkzeit, welches Ansinnen aber das Gericht auf Brularts Antrag hin ablehnte. Hierauf tat Fierabras, den «das recht dar zû trengt» und dem kein anderer Ausweg übrig blieb, einen feierlichen Schwur «uff die heiligen evangelien zun minen handen liplichenn angerürt und by dem glouben des adels», daß er über den ganzen Handel die volle

letst verschinenn genannter antwurter (Fierabras) gen Soloturn kommen sije zû herrenn Lorenntzen, der ettlichen weg wolt ryttenn, unnd sagt imm, das er nit da hin gienge umb ursachenn, so er imm der selbenn zitt nit wolt sagenn . . . »

⁴⁸ Die Herrschaft Oron war 1388 durch Erbschaft an die Grafen von Greyerz gekommen.

⁴⁹ « . . . wo er das abschlûg, welle er imm nit an vorderen gold noch gelt, sonnders protestiert habenn, nach werbung ze tûnde durch malefitzische klag und alle strenge des rechtens wider die person des gedachten anntwurtters, in lassenn gfencklich zû behaltenn, biss das er gesagt unnd erlutert habe vorbemeltenn ursachenn, mit erbietten, das man inn, den cleger, ouch enthalten . . . »

Wahrheit sagen werde. Er erzählte also in der Folge dem Kläger und dem Gericht den Verlauf des Komplotts; über den Inhalt seiner Angaben sind wir bereits orientiert. Das Gericht bezeugte sodann dem Brulart, der wohl die Aktion vollständig im Auftrag Laurents durchführte, auf sein Begehren hin die seitenlangen, protokollierten Aussagen des Fierabras urkundlich, und der Graf besiegelte den darüber ausgestellten Brief⁵⁰.

Etwas anders liegen die Verhältnisse bei einem weitem Gerichtsverfahren, das ungefähr zur gleichen Zeit, vom 16. bis zum 28. November, in Freiburg durchgeführt wurde. Während Brulart den Fierabras zivilrechtlich belangt hatte, haben wir es hier offenbar mit einem vom Staate angestregten Strafprozeß, resp. mit Erhebungen des Untersuchungsrichters zu tun. Barjon und Piquignot, welche in mehr untergeordneten Rollen beim Komplott mitgewirkt hatten, wurden in Freiburg eingesperrt und über das, was ihnen über das Komplott bekannt war, einvernommen «in by wäsenn miner herren des gerichtes zû söllichem verordnet». Sie deponierten sehr einläßlich über ihre Anwerbung, über das, was ihnen aufgetragen worden war, nicht zuletzt auch über Mitteilungen und Aussprüche der Hauptpersonen, die sie unterwegs im Gespräch gelegentlich gehört hatten. Auch ihre Aussagen wurden protokolliert⁵¹.

Ob die Freiburger die Verhaftungen, als sie von der Sache Wind bekamen, aus eigenem Antrieb vorgenommen haben oder auf Wunsch der Franzosen, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Wahrscheinlicher ist das letztere, besonders weil ähnliche Démarchen der Franzosen uns überliefert sind. Am 7. Dezember 1532 nämlich bittet der französische Gesandte Daugerant zusammen mit dem außerordentlichen Gesandten Meigret den Genfer Rat, den Urheber der Konspiration gegen den Receveur de Soissons und gegen den französischen Geldtransport⁵², «lung des principaulx

⁵⁰ Der in Oron ausgestellte Brief datiert vom 20. November. B VIII 91, fol. 435v—438, 443v/444.

⁵¹ B VIII 91, fol. 451v—455v.

⁵² Danach scheint es, daß es die Verschwörer vor allem auch auf Geld abgesehen hatten, vielleicht in einem weiteren Überfall, da Laurent kaum viel auf sich getragen haben dürfte.

de ceste entreprinse», der sich in Genf aufhalte, und seine eventuellen Mithelfer gefangen zu nehmen, was auch den Eidgenossen angenehm sein werde⁵³. Mindestens einer der Verschwörer war also nach Genf geflohen. Wer dies war, ob Arsent selbst oder der Herr von Font oder vielleicht Hauptmann Mignon, entzieht sich leider unsern Kenntnissen. Da Arsent schon Mitte Dezember 1532 vor der Tagsatzung zu Baden erscheint⁵⁴, dürfte er damit schwerlich gemeint sein. Ziemlich sicher handelt es sich auch nicht um Fierabras von Corbières. Erstens, weil ja er das Komplott verraten hatte; infolgedessen hatte er keinen Anlaß zur Flucht, und die Franzosen hatten wohl kein Interesse an seiner Verfolgung. Zweitens geht aus einer Freiburger Instruktion vom Januar 1533⁵⁵ hervor, daß sich Fierabras damals immer noch im Machtbereich des Grafen von Greyerz befand. Eine undatierte Nachricht über Gefangensetzung des Fierabras zu Freiburg scheint sich auf eine Affäre zu beziehen, welche neun Jahre früher die Gemüter beschäftigte⁵⁶.

* * *

Inzwischen nahm der Prozeß, den Arsent gegen den französischen König und gegen die Erben des Generals Morelet vor Schiedsgericht führte, seinen Fortgang, nun noch weiter kompliziert durch die von den Franzosen weidlich ausgeschlachtete Komplottgeschichte. Das Schiedsgericht, welches sich aus zwei Fran-

⁵³ Orig. im Staatsarchiv Genf, Portefeuilles Historiques, No. 1074. Vgl. Registres du Conseil de Genève XII (éd. Rivoire & van Berchem), p. 173, Anm. 1.

⁵⁴ B VIII 91, fol. 429.

⁵⁵ Staatsarchiv Freiburg, Instruktionenbuch II, fol. 74.

⁵⁶ In einem undatierten Abschiede-Fragment (Staatsarchiv Basel, Eidgenossenschaft D 5) findet sich folgende Stelle: «Des Firabras halb, so zû Friburg gefangen lit, ist jedem ort siner vergicht ein copy wordenn, und söllenn ouch die von Friburg inn also in gevâncktnus behallten biss zû witem tagen.» Wahrscheinlich hat aber diese Stelle mit dem Komplott Arsent's nichts zu tun, sondern gehört zum Jahr 1523, da Fierabras von Corbières auch damals in Freiburg vor Gericht stand; vgl. Eidg. Abschiede IV, 1a, p. 264 y, 266 zu y, 278 cc. Diese Stellen zeigen auch, daß er schon 1523 eine ziemlich dunkle und zweifelhafte Rolle im Dienste der Italiener Colonna und Morone spielte.

zosen und zwei Schweizern zusammensetzte⁵⁷, war aber immer geteilter Meinung und kam deshalb nie so recht vorwärts, sodaß ständig die Tagsatzung eingreifen mußte. Deswegen kam das Komplott im Dezember 1532 vor der Tagsatzung zur Sprache.

Die Franzosen wollten die Tagsatzung mit einem großen Beweismaterial beeindrucken, das sich in ihren Händen befand; es bestand aus dem fingierten Brief «Trottiers», vier Briefen des Arsent an Fierabras, aus der dem Brulart ausgehändigten Urkunde über die Gerichtsverhandlungen in Oron und aus den Aussagen Barjons und Piquignots. Von den letztern hatte die Stadt Freiburg den französischen Anwälten in Solothurn eine Abschrift zugesandt⁵⁸. Alle diese Aktenstücke der Franzosen verdeutschte und beglaubigte sodann der Stadtschreiber von Solothurn, Georg Hertwig, zuhanden der Tagsatzung, offenbar im Auftrag der Franzosen⁵⁹. Andererseits bat Freiburg am 4. Dezember die Luzerner brieflich, sie möchten, da der immer aufgeschobene Prozeß nun einmal zu Ende gebracht werden sollte, den Luzerner Schiedsrichter (Hug) bewegen, bei der Tagsatzung in Baden zu erscheinen, da nach allem Vermuten auch die französischen Schiedsrichter, der Schiedsrichter aus Unterwalden (Amstein) und der Stadtschreiber Hertwig mit den einschlägigen Schriften dort sich einstellen würden⁶⁰. Dieses Bittschreiben erging auf Betreiben Arsents, der nötigenfalls dem Hug die Reisekosten zahlen wollte⁶¹.

Am 16. Dezember trat die Tagsatzung in Baden zusammen. Arsent erschien mit seinen Freunden, beschwerte sich darüber, daß die Franzosen seit zwei Jahren den Schiedsprozeß hinauszögerten, und drängte auf baldigen Austrag und Entscheid. Hierauf präsentierten die Vertreter Frankreichs zwei Briefe des Königs

⁵⁷ Vgl. über diese Schiedsgerichte in Streitigkeiten mit der Krone unsere Ausführungen in Schaffhauser Beiträge, 16. Heft, p. 101, Anm. 14.

⁵⁸ B VIII 91, fol. 451v.

⁵⁹ B VIII 91, fol. 433v, 451, 444v usw.

⁶⁰ Regest des Briefes in Eidg. Abschiede IV, 1b, p. 1455. Im Staatsarchiv Luzern, Missiven ist das Schreiben heute nicht mehr aufzufinden.

⁶¹ Die Rolle der Freiburger ist merkwürdig widerspruchsvoll. Einerseits unterstützen sie die Bitten Arsents, andererseits liefern sie der Gegenpartei, d. h. den Franzosen, Beweisdokumente. Wahrscheinlich war ihnen vor allem daran gelegen, daß der Prozeß endlich zum Abschluß kam.

vom 6. Dezember. Im ersten dieser Briefe, welche verlesen wurden, bemängelt der König, daß die eidgenössischen Schiedsrichter Hug und Amstein der französischen Sprache nicht mächtig seien, was ein richtiges Verstehen der komplizierten Materie, wo es sich um die Echtheit von Briefen handle, verunmögliche; wegen der vielen savoyischen Ausdrücke könne man nicht allein auf Übersetzungen abstellen. Er wünscht daher, einem Vorschlag der Erben Morelets folgend, daß das Schiedsgericht durch vier weitere Schiedsrichter ergänzt werde; jeder Teil solle nochmals zwei Männer bezeichnen, welche das Französisch in Wort und Schrift beherrschen. Dem Brief des Königs läßt sich ferner entnehmen, daß unter den Schiedsrichtern Stimmgleichheit herrschte, sodaß ein Obmann — als solcher fungierte dann der Walliser Zentriegen — zugezogen werden mußte. Der Vorstoß des Königs rief die beiden eidgenössischen Schiedsrichter, Schultheiß Hug von Luzern und Ammann Amstein von Unterwalden, auf den Plan. Sie waren offenbar etwas gekränkt, erklärten, sie hätten sich alle Mühe gegeben, auch ihr Urteil nach bestem Gewissen gefällt, und boten ihre Demission an⁶². Den französischen Schiedsrichtern warfen sie vor, daß sie zwei Urteile erlassen hätten, ein Haupturteil und ein Beiurteil, was unzulässig sei. Die Frage der eventuellen Ergänzung des Schiedsgerichts wurde hierauf von den Tagsatzungsboten ad referendum genommen⁶³.

Der zweite Brief des Königs⁶⁴, der zur Verlesung kam, hatte Bezug auf die Komplottgeschichte. Der König teilt kurz mit, was man gegen Laurent im Schilde führte⁶⁵, und beklagt sich höchlichst über das Komplott. Er findet die «conspiracion merveil-

⁶² «... sij syennd ouch jetz vier jar zû gsatzten unnd richter gwesenn, dess halb sije ir ernnstlich pitt, sy hinfur zû erlassenn unnd annder verstenndig da hin zû verordnenn, so die gschrift oder sprach verstandenn, wie der kung begert habe.»

⁶³ B VIII 91, fol. 429, 429v, 430, 431, 431v.

⁶⁴ Beide Briefe in deutscher Übersetzung in B VIII 91, fol. 429, 431v. Vom zweiten Brief befindet sich außerdem das für Freiburg bestimmte französische Original mit dem aufgedruckten königlichen Siegel in der Kantonsbibliothek Freiburg, Aktenstücke z. Gesch. d. XV. und XVI. Saeculums (Mülinen), Tome X, p. 389.

⁶⁵ Vgl. oben Anm. 32.

leusement estrange», besonders auch in Ansehung dessen, daß sie in der Eidgenossenschaft ausgeheckt worden sei, «qui est pais de liberté et ouquel justice regne contre telles manieres de gens autant que en autre pais de la chrestienté». Die Verschwörung, schreibt er weiter, verstoße gegen den Friedensvertrag zwischen Frankreich und der Schweiz sowie auch gegen die Neutralität der Freigrafschaft Burgund, wohin Laurent geführt werden sollte. Damit solche «méchancetés» nicht wieder vorkämen, verlange er strengste Bestrafung der Urheber dieser «conspiracion et volerye»; im umgekehrten Fall, wenn sich die Sache in seinem Königreich ereignet hätte, würde er die Täter niemals straflos ausgehen lassen.

Die französischen Sendboten auf der Tagsatzung unterstützten dieses Begehren nach Noten. Arsent, erklärten sie, habe «gestrax wider den fridenn gehandelt», ferner wider das Geleit, das die Eidgenossen des Königs Untertanen gegeben hätten. Sie wünschten, daß die Tagsatzung die Bestrafung selber an die Hand nehme und sie nicht vor ein anderes Gericht weise. Zudem argumentierten sie mit einem Fall, in dem der König Gegenrecht gehalten habe: Als des Hauptmanns Ambrosy von St. Gallen Sohn in Lyon überfallen worden sei und des Degens beraubt wurde, habe der König den Straffall nicht dem Lyoner Gericht überlassen, sondern seinen eigenen Profossen geschickt, um die drei Täter festzunehmen⁶⁶.

Schließlich verwiesen die Franzosen darauf, daß Arsent seine Helfer angeworben habe mit dem Argument, wenn sie den Laurent fangen würden, täten sie den Eidgenossen einen Dienst, und wollten wissen, ob sich das wirklich so verhalte und, wenn ja, mit was denn Laurent das Mißfallen der Eidgenossen, speziell

⁶⁶ B VIII 91, fol. 433v/434. In einem spätern Brief des Königs an die Eidgenossen aus der ersten Hälfte Februar 1533 steht über diesen Lyoner Fall noch folgendes: «... alls ir mit erfarenheitt gesechen an einem stuck, das des hauptman Ambrosy sun beegnöt; dem ward allein zû Lyon uff der bruck sin schwert genommen unnd kein annder leid beschechen; von des wegen wurden von stund an dry edellütt güttes geschlechts unnsers lannds, des Delffinatz, gehenckt.» Zitiert nach Staatsarchiv Basel, Eidg. schaft E 11 (Abschiede 1533—1536), fol. 28; der Text im St. A. Zürich, Abschiede B VIII 92, fol. 18 ist voller sinnstörender Fehler.

der Berner und Freiburger, erregt habe. Auf diese Frage hin rückten die Vertreter Berns und Freiburgs deutlich von Arsent ab. Die Freiburger erklärten, sie wollten mit der ganzen Sache nichts zu tun haben und überließen den Entscheid der Tagsatzung; in ähnlicher Weise distanzierten sich die Berner von der geplanten «bübery». Hierauf gab Arsent zu, daß er seinen Kumpanen Geld versprochen habe; doch hätten die Franzosen noch weit größere Angebote gemacht; er verlangte, daß Fierabras zitiert werde, damit die Wahrheit an den Tag komme, und wollte Kopien von den Beweisstücken der Gegenpartei haben. Die Gesandten des Königs waren der Meinung, daß die vorgelegten Briefe Arsensts beweiskräftig seien und daß Arsent das mit eigener Hand Geschriebene nicht werde ableugnen können. Die Tagsatzung bewilligte dem Arsent die verlangten Kopien, damit er seine Antwort vorbereiten könne, beschloß, dem Wunsch nach Zitierung des Fierabras stattzugeben und deswegen an den Grafen von Greyerz zu schreiben, und vertagte dieses Traktandum. Jeder Ort erhielt eine Kopie der einschlägigen Dokumente und sollte sich bei der nächsten Zusammenkunft darüber äußern, ob der Handel, wie dies proponiert wurde, von der Tagsatzung selbst zu entscheiden sei, weil er den Frieden und das Geleit berühre⁶⁷.

Das Mißtrauensvotum des Königs gegenüber den schweizerischen Schiedsrichtern wegen deren mangelhafter Sprachenkenntnis hatte seine Folgen. Als die Hauptleute von Salis und Prevost Solddifferenzen mit Frankreich vor das Schiedsgericht bringen wollten, erklärte Schultheiß Hug sichtlich vertäubt, er wolle nach dem Vorgefallenen überhaupt nicht mehr als Schiedsrichter wirken⁶⁸.

Der Termin, an dem die Tagsatzung erneut in Baden zusammentreten sollte, nahte. Die Zürcher beschlossen in ihrer In-

⁶⁷ B VIII 91, fol. 434—435v.

⁶⁸ Hug gab zu verstehen, «er habe sich nun ettwas zyts des rechtsprächens uss geheiss siner herenn beladen, wölle aber das furhin nitt mer thûn uss ursachen, das die Franzosen uff nächstgehaltne tag geredt haben, die händell bedörffen bas erfarnern und wysern luten dann si...» Abschied vom 7. Jan. 1533. Staatsarchiv Luzern, Allg. Eidg. Abschiede K 1, fol. 2v.

struktion, sich dafür einzusetzen, daß der Betrug, «an wem der erfunden werden mag», bestraft werde⁶⁹. In der Freiburger Instruktion wird Wert darauf gelegt, daß der Streit nun endlich einmal beigelegt werde, damit der Kosten, der «bisshar hefftig daruff geloffenn» sei und den Arsent kaum mehr zu tragen vermöge, nicht noch weiter anwachse. Man rechnet ferner damit, daß Arsent einen Schritt beim Grafen von Greyerz zwecks Festhaltung des Fierabras verlangen werde, da der Handel sich bis auf Fragen betreffend Leib und Leben erstrecke⁷⁰.

Am 21. Januar 1533 begann die neue Tagsatzung. Sie faßte in Bezug auf das Traktandum Arsent folgende Beschlüsse: 1. Die streikenden Schiedsrichter haben zu erscheinen und ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen. 2. Die vom König verlangte Wahl von vier weitem Schiedsrichtern ist nicht angängig; doch soll der Obmann die Befugnis haben, Experten zuzuziehen, womit der Zweck, der Sprachenunkennntnis abzuhelpfen, auch erreicht wird. 3. Der Streit zwischen Arsent und Laurent, d. h. die Komplottgeschichte, wird ebenfalls dem Schiedsgericht zum Entscheid überwiesen; nur wenn die Schiedsrichter ihn nicht beizulegen vermögen, kann er eventuell erneut vor die Tagsatzung kommen. Auf Einzelheiten der Tagung vom 21. Januar kann hier nicht mehr eingegangen werden⁷¹.

Mit dem dritten Beschluß war der König ganz und gar nicht einverstanden. Nach seiner Ansicht war das Komplott derart gravierend, daß es nicht vor das Schiedsgericht gehörte, sondern eine Haupt- und Staatsaktion der Tagsatzung selbst erforderte. In einem Schreiben aus der ersten Hälfte Februar, das uns in Übersetzung erhalten ist, verlangte er ganz einfach die Verhaftung des Arsent, des Herrn von Font und der übrigen «Straßenräuber» und ihre exemplarische Abstrafung durch die Tagsatzung. Er motivierte sein Begehren folgendermaßen: Erstens hätten die fran-

⁶⁹ Instruktion auf Johann Haab und Caspar Nasal: St. A. Zürich, Instruktionen, B VIII 3, fol. 23 v.

⁷⁰ Instruktion auf Ulrich Nix: Staatsarchiv Freiburg, Instruktionenbuch II, fol. 74.

⁷¹ Staatsarchiv Luzern, Allg. Eidg. Abschiede K 1, fol. 11v, 12. Zusammenfassung in Eidg. Abschiede IV, 1c, p. 6, 7.

zösischen Schiedsrichter (Jean Raviet und Louis Daugerant, Herr von Boisrigaut) in der Sache bereits als Parteianwälte gewirkt und könnten daher nicht mehr Richter sein. Zweitens handle es sich um einen Friedens- und Geleitsbruch, worüber niemand anders als die Tagsatzung zu befinden habe (Argumentierung mit dem erwähnten Lyoner Fall). Drittens sei die Verräterei und «Zusammenschwörung» derart ehrlos, daß die Gerechtigkeit in den Landen der Eidgenossen deren strenge Bestrafung erfordere; merkwürdigerweise sei Arsent nach so viel Zeugen- und schriftlichen Beweisen seiner Schuld immer noch auf freiem Fuß, da doch im umgekehrten Fall eines Komplotts gegen den geringsten Eidgenossen in Frankreich das Strafurteil schon vor mindestens zwei Monaten ergangen wäre. Er meinte auch, die Freundschaft zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft könne nur durch Gerechtigkeit aufrechterhalten werden, und befürchtete neue Gewalttaten, sofern diese ungestraft bleiben sollte, weshalb er seine «aller liebsten unnd grösten fründ, verwandten, punndsgnossen unnd gütten gfattern» beschwor, seinem Wunsche zu willfahren und durchzugreifen⁷².

Dieses eindringliche Schreiben des Königs scheint nichts gefruchtet zu haben. Jedenfalls erfreute sich Arsent nach wie vor seiner Freiheit. Vom völkerrechtlichen Standpunkt aus betrachtet war das vielleicht bedenklich, wenn man die gewalttätigen Methoden des Freiburgers in der Verfolgung seines Rechtes in Betracht zieht. Aber die Eidgenossen zogen offenbar und ganz zu

⁷² Staatsarchiv Basel, Eidg.schaft E 11 (Abschiede 1533—1536), fol. 28. Hier noch eine Probe aus dem Wortlaut: «... so pittend wir ùch günstiglich, ir wöllent den bemelkten Arsenten, den herren von Fon unnd annder, die schuld an der strassroubery tragend, fachen, gehalten unnd sy also straffen, als ir wöltent, mann ùch thette, wann einem sollichs wider ùwerm unnderthänen beschechen were.» Das ungefähre Datum des Briefes ergibt sich aus der Erwähnung im Abschied; vgl. St.A. Zürich, B VIII 92, fol. 15v und Eidg. Abschiede IV, 1c, p. 22. Betr. die Namen der französischen Schiedsrichter vgl. Staatsarchiv Bern, Frankreich-Buch F, p. 55. Die Angaben in Rott, Hist. de la Représ. dipl. I, p. 284 und 396, Anm. 1 über dieses Dokument vom 11. Okt. 1533 sind zum Teil falsch. Als zweiten Schiedsrichter bezeichnet er Lamet statt Boisrigaut, als Standort nennt er Frankreich-Buch E statt F; auch die Prozeßparteien gibt er ungenau wieder.

Recht eben auch in Berücksichtigung, wie die Franzosen schon lange vorher es dem Arsent gemacht hatten, wenn auch die Tatsache der französischen Fälschungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht erwiesen war⁷³. Von der Komplottgeschichte hören wir von jetzt an nicht mehr viel; die Untersuchung scheint im Sande verlaufen zu sein. Dagegen nahm der Prozeß Arsents mit General Morelets Erben seinen Fortgang. Abgesehen davon, daß schon Schaub diesen Prozeß behandelt hat, können wir auch wegen Platzmangel hier nur noch das Allerwichtigste aus diesem Prozeß andeuten.

Wie wir wissen, hatten sich die Schiedsrichter nicht einigen können, und die Akten gingen an den Obmann, den Hauptmann Johann Zentriegen aus Raron im Wallis⁷⁴. Dieser muß im Februar 1533 sein Urteil, das im wesentlichen den Franzosen Recht gab, gefällt haben⁷⁵. Die Tatsache geht aus späteren Dokumenten hervor; das Urteil selbst scheint leider nicht erhalten zu sein.

Damit waren aber noch nicht alle Arsent betreffenden Differenzen entschieden; es blieben vor allem die Forderungen an die Krone. Im Juni 1533 beklagt sich Arsent bereits wieder über die ewige Trölerei der Franzosen, und die Tagsatzung setzt einen Rechtstag auf Bartholomäi nach Solothurn an, wo das Schiedsgericht alle angefangenen Prozesse zu Ende führen soll⁷⁶. Die Franzosen sind zur festgesetzten Zeit in Solothurn anwesend⁷⁷, und am 11. Oktober ergeht ein Urteil der vier Schiedsrichter betreffend Forderungen, welche Arsent zusammen mit Ulrich Dahinden im Namen des Jakob von Diesbach zu Bern an den König

⁷³ Immerhin erfahren wir aus einem durchgestrichenen Abschnitt der Freiburger Instruktion für den 21. Januar 1533, daß « ein gefangner ze Lyon vorhanden ist, der ettlich fellschungen in sollichem hanndell gebrecht habenn sich erlutert hat, unnd ettlich umb erkundung der sach hinin gerittenn sindt... » (Staatsarchiv Freiburg, Instructionenbuch II, fol. 74).

⁷⁴ Vgl. Hist.-biogr. Lexikon VII, p. 646.

⁷⁵ Siehe Schaub, p. 8.

⁷⁶ St. A. Zürich, Abschiede B VIII 92, fol. 50v.

⁷⁷ Schreiben de Lamets, Raviets und Daugerants an die Tagsatzung der katholischen Orte in Luzern vom 24. August. Orig. im Staatsarchiv Luzern, Frankreich Pensionen.

stellte; es handelte sich um Kosten von Bürgschaften und um unbezahlte Zinsen. Ein Teil des geforderten Geldes wird ihnen zugesprochen; wegen des andern Teils haben sie nicht den König zu belangen, sondern die Erben des Schultheißen Stölli sel. von Solothurn⁷⁸.

Bei dieser Sachlage ist es nicht verwunderlich, daß Arsent immer noch vor Wut über die Franzosen schäumte und auf eine neue Gewalttat sann. Diesmal aber wurde der Überfall nun wirklich durchgeführt, und zwar an den schönen Gestaden des Genfersees. Im November 1533 schickten die französischen Gesandten den Glado Morand mit Briefen ins Wallis; dort traf er den Arsent «unnd einen genant Niclaus Biss, den er dozermal nit bekannt». Biss, der schon am Komplott teilgenommen hatte, begleitete den Morand auf dem Heimweg, lauerte ihm dann mit Arsent zusammen zwischen Vevey und Lausanne auf und überfiel ihn. Arsent und Biss rissen ihn vom Pferd, entwaffneten und beraubten ihn, sperrten ihn ein, durchsuchten seine Papiere und drohten ihm, man werde ihn töten oder in den See werfen⁷⁹. Dazu gab ihm Arsent unter anderm zu verstehen, wenn er den Laurent, den Minard und den Lucas⁸⁰ in seiner Hand hätte, würden sie ihm nicht mehr entrinnen, und er wolle sich an den Franzosen rächen. Die ganze Angelegenheit kam im Januar 1534 auf der Tagsatzung

⁷⁸ Staatsarchiv Bern, Frankreich-Buch F, p. 55. Vgl. oben Anm. 72.

⁷⁹ «... ist der gedacht Niclaus Bisse, der im do noch unerkannt, mit im von Sitten geritten, der mit im biss zû der Nûwenstatt by Viviss in spechende komen, do hat er sich von dem Morannt verstolen unnd sinen gewartet zwiscent Viviss unnd Losannen uff der strass by einem kleinen hus, das man sagt dem Arsennten zûgehôrig sinn, unnd, wie er sonntags den XXIII. tag Novembris zwiscent Vivtz und Losan, fannd er Arsenten, den Bissen unnd annder sine mithafften; do nam der Arsent den Morannd bim göller, unnd namlich mit gwalt, satzent inn ab sinem ross, namend im sin schwert, sin bulgen unnd liderinnen sack, darin gschriftten warent unnd zûg, unnd fûrttent in mit sinem knecht, da hieltent sy inn die ganntz nacht gefangen mit grossem trôwen unnd in sines libs gefarligkeit. Do nun der Morannt also inn gemeltem hus gefangen was, trôwt im gesagter Arsennt, er wôlt inn in see werfen, wann er im nit sagte, warum er in Walliss gsin were unnd wer inn so freffel gemacht het, inn zû durechten...»

⁸⁰ Auch Minard und Lucas waren anscheinend so gut wie Laurent, Brulart und Morand mitschuldig an der Fälschung.

zur Sprache, wo Morand als Kläger auftrat. Arsent gab die Tat zu und entschuldigte sie damit, daß der Franzose seine Handschrift und sein Siegel gefälscht habe⁸¹.

Dieser Vorfall brachte den Stein ins Rollen. Die Eidgenossen untersuchten nun endlich die Fälschungsangelegenheit gründlich. Das Ergebnis war vernichtend für die Franzosen. Der Obmann des Schiedsgerichts, Zentriegen, erklärte, wenn ihm die Tatsache der Fälschung damals bekannt gewesen wäre, hätte sein Urteil zugunsten Arsents gelautet⁸². Die Tagsatzung kassierte das falsche Urteil und gab dem Arsent in jeder Beziehung recht. Ja, sie erlaubte ihm sogar, da Laurent sich rechtzeitig aus dem Staube gemacht hatte, sich an dessen Gut schadlos zu halten, und machte dem König von der Sachlage Mitteilung⁸³.

* * *

⁸¹ St. A. Zürich, B VIII 92, fol. 136v. Ebendort, B VIII 265, Nr. XXIII. Vgl. auch Eidg. Abschiede IV, 1c, p. 262 und Schaub, p. 8/9.

⁸² Der spannungsgeladene Bericht über diese Episode verdient es hier noch teilweise wiedergegeben zu werden. Der Freiburger Hans Gugelberg bezeugt eidlich: «Alls er vergangner zitt zû Sitten gewesen, kâmen zû im hauptman Simon In Alben, hauptman Zen Triegen unnd annder mêr, hieltten im gselschafft; uff das zog er an, der gezûg, von juncker Wilhelm Arsennts handel unnd sprach zû dem hauptman Zen Triegen, er gloubte, die urtheil were durch inn gfelt, unnd das er uff die Frantzôssisch sidten were gfallen. Anntwurt der hauptman Zen Triegen: Ja. Daruff sagte der gezûg, inn beduchte, juncker Wilhelm gscheche zû kurtz uss der ursach, die Frantzossen hetten faltsch brieff unnd sigel ingelegt. Da sagte der hauptman Zen Triegen, er môchte sin nûtt unnd were im ouch nûtt darinn zewissen, unnd Wilhelm Arsanndt habe ouch das nit erzeigt, gieng damit über sin dâschen unnd zoge damit ein copy der urtheil harfür unnd liess inn sy verlessen durch hauptman Simon In Alben. Uff das sagt er, der zûg, es wurde ein nûwen rechts handel geben, wann die richter hettent damit Wilhelm Arsannt verkûrtzet, das sy nit erkennndt hetten, das er die kundtschafft erzeigen sôlt. Anntwurt im der hauptman Zen Triegen, er môchte sin nûtt; er hette allein müssen das meer machen. Fragt inn der gezûg, unnd so verr ers erzeigt hette, das sy valtsch werent gsin. Seit der hauptman Zen Triegen, das dann Wilhelm Arsennt sin sach zogen hette, wann er wâre uff die andern sydten gfallen, unnd wôlte gott, das er die urtheil noch hinder im hette, wann er die nit so bald ussen schicken wurd, sid er so vil von dem zûgen verstanden etc. . . »

⁸³ St. A. Zürich, B VIII 92, fol. 185 und Staatsarchiv Basel, Abschiede 1533—1536, fol. 134. Näheres über den Prozeßausgang in Schaub, p. 9 ff.

So endete der Prozeß. Aber die ehemaligen Verschwörer entgingen trotzdem zum Teil einem grausamen Schicksal nicht. Arsent hatte nun sein Recht, aber er hatte noch nicht sein Geld. Von den Gewalttaten konnte er nicht mehr lassen und die Franzosen haßte er nach wie vor wie die Pest. Einige Jahre später warb er sich neue Kumpanen und ermordete mit deren Hilfe französische Studenten in der Nähe von Basel. Diesmal ereilte ihn die Nemesis. Er wurde von den Franzosen erwischt und 1539 in Lothringen hingerichtet. Nichts nützte es ihm mehr, daß Peter Schmid's Bruder, Andreas, der Landvogt von Baden, sich noch in letzter Stunde für ihn verwendete. Der König wollte sich an ihm rächen⁸⁴.

Der Herr von Font wurde am 12. Mai 1533 wegen einer Fälschung zur Degradation vom Grade eines Ritters und zum Tode durch Erhängen verurteilt⁸⁵. Er flüchtete sich in ein Kloster, wurde dann von den Freiburgern begnadigt, aber verbannt und starb im Exil an den Folgen eines Sturzes vom Pferde.

Über die weiteren Schicksale Peter Schmid's und des Verräters Fierabras von Corbières sind wir im Ungewissen.

⁸⁴ Die Ermordung der französischen Studenten und, was damit zusammenhängt, bildet den Hauptgegenstand von Schaub's Abhandlung; vgl. dazu ferner die gedruckten Eidg. Abschiede. Betreffend die Fürsprache des Andreas Schmid vgl. Schaub, p. 34.

⁸⁵ Siehe Archives de la Soc. d'hist. du Ct. de Fribourg VIII, p. 202 und Geneal. Handb. II, p. 205. Der Prozeß erfolgte auf Begehren der französischen Gesandtschaft, da die Fälschung in des Herrn von Font Streit mit dem König soll vorgenommen worden sein. Außerdem hatte der Verurteilte seinen eigenen Neveu erdolcht. Wahrscheinlich hat aber auch die Teilnahme am Komplott zur Verurteilung beigetragen.